

Anlage 1: Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule vom 22.10.2013

Seite 1 von 6

**Satzung
über die Gebühren der Musikschule und
Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid
vom 22.10.2013**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. Seite 194) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. Seite 687) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung der Schülerin oder des Schülers. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils sechs Monate zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres fällig.

§ 2

Gebührentarif, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifs. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Halbjahresbeträge beziehungsweise Jahresbeträge, die in bis zu 6 beziehungsweise bis zu 12 Monatsbeträgen zu entrichten sind.

§ 3

Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühren ermäßigen sich - mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes (Nummer 10 des Gebührentarifs) sowie der Gebühren aus Nummer 5, 8, 11 und 12 des Gebührentarifs -
 - a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für
 - das 2. Mitglied um 25 vom Hundert und
 - das 3. Mitglied um 40 vom Hundert.

Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensomme.
 - b) falls eine Schülerin/ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Instrument um 20 vom Hundert. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.
 - c) um 50 vom Hundert bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern die Schülerin/der Schüler bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Gebührentarifs) an der Musikschule erhält.
- (3) Für die Teilnahme an dem musiktheoretischen Grundkurs werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden - beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde - ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet. Hiervon ausgenommen sind Nummer 3, 6 bis 8 sowie 11 und 12 des Gebührentarifs.
- (5) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin/dem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (6) Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 Euro für jeden Monat, in dem ein eigenes Instrument genutzt wird.

§ 4

Sonstige Entgelte

- (1) Die Eintrittsgelder für Veranstaltungen sowie Teilnehmerbeiträge für Seminare und Kurse werden nicht als Gebühr erhoben, sondern als privatrechtliches Entgelt. Die

Anlage 1: Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule vom 22.10.2013

Seite 3 von 6

Höhe der Entgelte wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid im Einzelfall festgesetzt.

Anlage 1: Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule vom 22.10.2013

Seite 4 von 6

- (2) Eine Ermäßigung von 50 vom Hundert auf die Eintrittspreise für Veranstaltungen der Musikschule wird gewährt
- a) bei Vorlage eines Nachweises Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen/Schülern, Studentinnen/Studenten, Auszubildenden, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderten mit einer mindestens 80 %igen Erwerbsminderung.
 - b) bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils geltenden anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (3) Die Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen gilt nur bei Veranstaltungen.

§ 5 Hinweise

Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid tritt zum 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.10.2013

Anlage 1: Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule vom 22.10.2013

Seite 5 von 6

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Anlage 1: Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule vom 22.10.2013

Seite 6 von 6

**Gebührentarif
als Anlage zur Satzung über die Gebühren der Musikschule
und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule
der Stadt Lüdenscheid vom 22.10.2013**

Unterrichtsgebühr

	Gebühr pro Jahr in Euro	Gebühr pro Monat in Euro
1. Im Elementarunterricht	252,00	21,00
a) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche in Gruppen ab 10 Schülerinnen/Schüler		
b) Bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen unter 10 Schülerinnen/Schüler		
c) für die rhythmisch-musikalische Erziehung des Kindes mit einem erwachsenen Begleiter bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen ab 6 Kindern (Musikraupen, Musikbienen, Musikmäuse)		
2. im Instrumental- und Vokalunterricht		
a) <u>bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche</u>		
- in Gruppen ab 5 Schülerinnen/Schüler	288,00	24,00
- in Gruppen von 3 - 4 Schülerinnen/Schüler	408,00	34,00
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)	552,00	46,00
- im Team-Teaching (einschließlich Mietinstrument)	480,00	40,00
- im Einzelunterricht	924,00	77,00
b) <u>bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche</u>		
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)	408,00	34,00
- im Einzelunterricht	660,00	55,00
c) <u>bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche</u>		
- in Gruppen von 3 Schülerinnen/Schüler	540,00	45,00
d) <u>Klassenunterricht (einschließlich Mietinstrument)</u>	360,00	30,00
3. in der studienvorbereitenden Fachausbildung (SVA)	1.080,00	90,00
- nur nach Aufnahmegespräch möglich, Dauer 2 Jahre, sollte in eine Aufnahmeprüfung fließen verpflichtender Inhalt:		
• Einzelunterricht im Hauptfach mit 45 Minuten		
• Einzelunterricht im Ergänzungsfach mit 30 Minuten		

Anlage 1: Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule vom 22.10.2013

Seite 7 von 6

- Gruppenunterricht in Musiktheorie mit 45 Minuten
- Teilnahme am Ensemble / Chor
- Mitgestaltung von Vorspielen, Präsentation der Musikschule außer Haus

4. für den Unterricht in Musiktheorie

bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten
pro Woche

- | | | |
|--|---------------|-------|
| - in Gruppen von mehr als 4 Schülerinnen/Schüler | 150,00 | 12,50 |
| - in Gruppen bis zu 4 Schülerinnen/Schüler | 252,00 | 21,00 |

5. im Ensembleunterricht

- | | | |
|---------------------------------|---------------|-------|
| - pro Woche bis 60 Minuten | 180,00 | 15,00 |
| - pro Woche mehr als 60 Minuten | 252,00 | 21,00 |

	Gebühr pro Schulhalb- jahr in Euro	Gebühr pro Monat in Euro
6. Instrumentensafari für Schülerinnen/Schüler und Erwachsene 15 x 60 Minuten		
- für Schülerinnen/Schüler	144,00	24,00
- für Erwachsene (einschließlich Erwachsenenzuschlag)	187,20	31,20
7. Unterricht à la Card (Erwachsene ab 25 Jahren, einschließlich Erwachsenenzuschlag) 9 Unterrichtsstunden à 30 Minuten Einzelunterricht. Diese sind individuell nach Absprache mit der Lehrkraft innerhalb eines <u>Schulhalbjahres</u> zu nehmen.	300,00	50,00
8. Orchesterbeitrag gilt für folgende Orchester: - Akkordeon-Orchester, Jugendorchester, Blasorchester, Bigband	30,00	5,00
9. Kooperationen Gebühren für Kooperations- oder Projektunterricht werden individuell festgelegt.		
10. Instrumentenmiete		pro Monat in Euro
- im ersten Jahr der Überlassung		6,00
- ab dem zweiten Jahr der Überlassung		16,00
- ab dem vierten Jahr der Überlassung		20,00

Anlage 1: Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule vom 22.10.2013

Seite 8 von 6

- Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten.
- Die Mietinstrumente sind über die Musikschule versichert. Bei einem entstandenen Schaden muss dem Sekretariat unverzüglich eine schriftliche Schadensmeldung vorgelegt werden. Bei Schadensregulierung über die Versicherung ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wird im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Zuschläge

	Gebühr pro Jahr in Euro	Gebühr pro Monat in Euro
11. Nutzungsgebühr/Instrumentenbereitstellung für den Unterricht von Klavier und Keyboard aus Nummer 2	24,00	2,00
12. Investitionszuschlag für die Anschaffung von Instrumenten und Ausstattung von Unterrichtsräumen etc. für Schülerinnen/Schüler im Unterricht mit der Nummer 1 bis 3 und 6	12,00	1,00
13. Erwachsenenzuschlag Auf die Gebühren im Instrumental- und Vokalunterricht (Nummer 1 bis 6) wird für Schülerinnen/Schüler nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag von 30 vom Hundert berechnet.	+ 30 %	